



AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 26/2018	Amtliches Bekanntmachungsblatt	Hünxe, 18.12.2018
----------------	--------------------------------	-------------------

Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
1.	<u>Bekanntmachung der Satzung:</u> zur abweichenden Festlegung von den in der Satzung der Gemeinde Hünxe über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06.07.1978 in der aktuellen Fassung vom 18.11.1996 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung bezüglich der Erschließungsanlage „Zur Alten Schule“ im Abschnitt Alte Marienthaler Straße bis An der Windmühle	1-2
2.	<u>Bekanntmachung:</u> Erschließungsanlage Zur Alten Schule hier: Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	3-5

Satzung

zur abweichenden Festlegung von den in der Satzung der Gemeinde Hünxe über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06.07.1978 in der aktuellen Fassung vom 18.11.1996 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung bezüglich der Erschließungsanlage „Zur Alten Schule“ im Abschnitt Alte Marienthaler Straße bis An der Windmühle:

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat aufgrund

- **des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NW S.666),**
- **des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414),**
- **des § 7 Abs.4 der Satzung der Gemeinde Hünxe über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 06.07.1978**
- **jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung- in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:**

§1

Von den in § 7 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Hünxe über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Fassung vom 18.11.1996 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung wird für die Erschließungsanlage Zur alten Schule wie folgt abgewichen:

1. Die Straße Zur alten Schule wurde als verkehrsberuhigter Bereich angelegt. Auf die Anlegung beidseitiger Gehwege wird verzichtet. Die gesamte Straßenfläche besteht aus einer gepflasterten Mischfläche für die gleichberechtigte Nutzung durch Kraftfahrzeuge und Fußgänger.
2. Die Erschließungsanlage ist mit einem Unterbau, mit einer Oberfläche aus Betonpflastersteinen, beidseitigen Randsteinen bzw. einer Rollschicht und einer Straßenentwässerung mit Anschluss an die Kanalisation versehen. Die Beleuchtungseinrichtungen sind betriebsfertig vorhanden. Alle Gewerke entsprechen den zum Zeitpunkt der Erstellung anerkannten Regeln der Technik. Der Anschluss an die Marienthaler Straße ist mit einer Oberfläche aus Asphalt hergestellt.
3. Die Straße Zur Alten Schule wird entsprechend dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan für endgültig hergestellt erklärt.

§2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß §7 Abs.6 Satz 1 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf des Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 17.12.2018

gez. Der Bürgermeister

Dirk Buschmann

Bekanntmachung der Gemeinde Hünxe

Erschließungsanlage Zur Alten Schule

hier: Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 beschlossen, die nachfolgend aufgeführte Straßenfläche gem. §6 Abs.1 S.1 Straßen- und Wegegesetz NW (StrWG NW) als Gemeindestraße im Sinne des §3 Abs.1 Nr.3 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Zur Alten Schule

Alte Marienthaler Straße bis An der Windmühle
Gemarkung Drevenack, Flur 13, Flurstück 1624 tlw.

Gewidmet wird die im Lageplan farbige dargestellte Fläche.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats ab dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach §2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGB. I S: 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sind und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden.

Hinweis:

1. Die Widmung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die gewidmeten Flächen sind aus Plänen ersichtlich, die während der Öffnungszeiten der Verwaltung beim Fachdienst Anliegerbeiträge, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe, zur Einsicht offen liegen.

Hünxe, den 17.12.2018

gez. Der Bürgermeister

Dirk Buschmann

